

**Geschäftsordnung für den Schulverband¹ der
Mittelschule Weißenhorn
i.d.F. vom 18.12.2023**

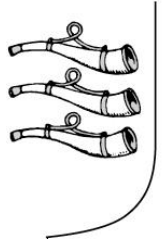
**(Geschäftsordnung – GeschO)
Amtsperiode 2020 - 2026**

Inhaltsverzeichnis

A.	Die Organe des Schulverbandes und ihre Aufgaben	1
I.	Die Schulverbandsversammlung	1
	§ 1 Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung	1
	§ 2 Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung	1
	§ 3 Stellvertretung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung	2
II.	Ausschüsse	2
	§ 4 Verbandsausschuss	2
	§ 5 Vorberatender Ausschuss	2
	§ 6 Rechnungsprüfungsausschuss	2
III.	Der Vorsitzende des Schulverbandes	2
1.	Der Aufgabenbereich	2
	§ 7 Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung	2
	§ 8 Aufgaben als Leiter der Verwaltung des Schulverbandes	3
	§ 9 Vertretung des Schulverbandes nach außen	4
	§ 10 Sonstige Geschäfte	4
2.	Stellvertretung	5
	§ 11 Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden	5
B.	Der Geschäftsgang	5
I.	Allgemeines	5
	§ 12 Verantwortung für den Geschäftsgang	5
	§ 13 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	5

¹ Soweit nicht bereits geschlechtsneutrale Formulierungen vorgesehen sind, schließt die gewählte männliche Form eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

§ 14 Öffentliche Sitzung	6
§ 15 Nichtöffentliche Sitzung.....	6
II. Vorbereitung der Sitzung	6
§ 16 Einberufung	6
§ 17 Tagesordnung	6
§ 18 Form und Frist der Anträge.....	7
§ 19 Anträge	7
III. Sitzungsverlauf	7
§ 20 Eröffnung der Sitzung	7
§ 21 Eintritt in die Tagesordnung	7
§ 22 Beratung der Sitzungsgegenstände	8
§ 23 Abstimmung.....	9
§ 24 Wahlen.....	9
§ 25 Anfragen	10
§ 26 Beendigung der Sitzung	10
IV. Sitzungsniederschrift	10
§ 27 Form und Inhalt.....	10
§ 28 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	10
V. Datenschutz	11
§ 29 Datenschutz	11
§ 30 Datenverarbeitung	11
C. Schlussvorschriften	11
§ 31 Bekanntmachungen.....	11
§ 32 Änderung der Geschäftsordnung	12
§ 33 Verteilung der Geschäftsordnung	12
§ 34 In-Kraft-Treten	12
D. Anlage zur Geschäftsordnung	13
1. Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung.....	13
2. Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses	13



**Geschäftsordnung für den Schulverband² der
Mittelschule Weißenhorn
i.d.F. vom 18.12.2023**

**(Geschäftsordnung – GeschO)³
Amtsperiode 2020 - 2026**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn (nachfolgend kurz „die Schulverbandsversammlung“ genannt) beschließt auf Grund des Art. 9 Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG - GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), des Art. 1 Abs. 3 Satz 1 und des Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG - GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I) sowie des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO - GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) folgende Geschäftsordnung:

A. Die Organe des Schulverbandes und ihre Aufgaben

I. Die Schulverbandsversammlung

§ 1 Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Schulverbandsvorsitzenden (Art. 9 BaySchFG, Art. 36 KommZG, §§ 6–9 dieser Geschäftsordnung) fallen oder durch die Verbandssatzung einem beschließenden Ausschuss übertragen sind.

§ 2 Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Soweit die Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Verbandsräte) nicht an ordnungsgemäß nach Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG zustande gekommene Weisungen der Mitgliedsgemeinden gebunden sind, üben sie ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus.

(2) ¹Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Teilnahme- und Abstimmungspflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Übernahme, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten Art. 30 KommZG sowie die Artikel 48 Abs. 1 und 2, Art. 20, Art. 56a Abs. 1, Art. 49, 50, 19 der Gemeindeordnung, für die gekorenen Mitglieder (Art. 9 Abs. 3 Satz 3 BaySchFG) ferner Art. 48 Abs. 3 der Gemeindeordnung entsprechend. ²Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die erste Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind, können ihre Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung während der Zeit ihres Bürgermeisteramtes nicht niederlegen.

² Soweit nicht bereits geschlechtsneutrale Formulierungen vorgesehen sind, schließt die gewählte männliche Form eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

³ Die in einzelnen Bestimmungen der Geschäftsordnung relevanten Beträge, Wertgrenzen oder geschätzten Auftragswerte sind als Bruttobeträge zu verstehen.

(3) Die Schulverbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Schulverbands betrauen (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 46 Abs. 1 Satz 2 und Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) ¹Der Schulverbandsvorsitzende kann einzelne seiner Aufgaben und Befugnisse (§ 6 bis 9 dieser Geschäftsordnung) seinem Stellvertreter zur selbstständigen Erledigung übertragen, Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 4 KommZG. ²Sonstigen Mitgliedern der Schulverbandsversammlung können solche Aufgaben und Befugnisse nicht übertragen werden.

(5) ¹Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder Abs. 4 ausüben, ein Recht auf Einsicht in die Akten des Schulverbands, sonst nur, wenn sie von der Schulverbandsversammlung mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ²Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Schulverbandsvorsitzenden geltend zu machen.

§ 3 Stellvertretung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) ¹Die als Mitglieder der Schulverbandsversammlung amtierenden ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden werden im Falle der Verhinderung in der Schulverbandsversammlung von ihren allgemeinen Vertretern in ihren Gemeinden (Art. 39 Abs. 1 GO) oder den von den Mitgliedsgemeinden gemäß Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 KommZG bestellten sonstigen Vertretern vertreten (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 KommZG). ²Diese Vertreter besitzen in der Schulverbandsversammlung die in § 2 dieser Geschäftsordnung geschilderte Rechtsstellung.

(2) ¹Sonstige Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden im Falle ihrer Verhinderung durch die von den Mitgliedsgemeinden nach Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 3 Satz 2 KommZG bestellten Stellvertreter vertreten. ²Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 3 Satz 3 KommZG).

II. Ausschüsse

§ 4 Verbandsausschuss

Ein Verbandsausschuss wird nicht bestellt.

§ 5 Vorberatender Ausschuss

Ein vorberatender Ausschuss wird nicht bestellt.

§ 6 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnungen (Art. 103 Abs. 1 GO).

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

III. Der Vorsitzende des Schulverbandes

1. Der Aufgabenbereich

§ 7 Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung

(1) ¹Der Schulverbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 1 Satz 2 KommZG). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 1 Satz 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 45 Abs. 2 GO). ³In der Sitzung leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Der Schulverbandsvorsitzende hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung unverzüglich zu vollziehen (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 KommZG). ²Über etwaige Hinderungsgründe hat er die Schulverbandsversammlung in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer gesonderten Sitzung, zu unterrichten. ³Hält er Beschlüsse der Schulverbandsversammlung für rechtswidrig, so weist er die Schulverbandsversammlung auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. ⁴Hält die Schulverbandsversammlung ihre Entscheidung aufrecht, so führt der Schulverbandsvorsitzende die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 59 Abs. 2 GO).

(3) ¹Die Befugnis des Schulverbandsvorsitzenden, anstelle der Schulverbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne erheblichen Nachteil für den Schulverband, für die am Schulverband oder sonstigen Beteiligten, für die Verbandsschule oder für die Allgemeinheit aufgeschoben werden können, bis die Schulverbandsversammlung zur Beschlussfassung zusammentritt. ²Für die Frage der Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit kommt es nicht auf die subjektive Meinung des Vorsitzenden, sondern auf die objektive Lage der Dinge an.

§ 8 Aufgaben als Leiter der Verwaltung des Schulverbandes

(1) Der Schulverbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO),
2. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Nr. 3 GO).

(2) Zu den Aufgaben des/der Schulverbandsvorsitzenden nach Abs. 1 Nr. 1 gehören insbesondere auch:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Schulverbandsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall,
- b) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 Euro und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- c) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an den Schulverband beziehungsweise die Verbandsschule zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Schulverbands aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro,
- d) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Schulverbands beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro.
- e) die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO). Nach Entscheidung sind die Veränderungen dem Schulverband bekanntzugeben bzw. erfolgt eine Vorstellung der Personen.
- f) die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO). Nach

Entscheidung sind die Veränderungen dem Schulverband bekanntzugeben bzw. erfolgt eine Vorstellung der Personen.

g) die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags.

h) dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO).

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem/der Schulverbandsvorsitzenden gemäß Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

(5) ¹Dem Schulverbandsvorsitzenden stehen für die Erledigung seiner Geschäfte die Bediensteten der Stadtverwaltung Weißenhorn und des Schulverbandes zur Seite (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 4 KommZG). ²Er weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu. ³Er kann ihnen dabei in laufenden Angelegenheiten auch das Zeichnungsrecht übertragen.

⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen. ⁵Der Schulverbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Schulverbandes und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamten des Schulverbandes aus (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 38 Abs. 4 KommZG).

(6) ¹Die Erledigung der laufenden Angelegenheiten wurde durch Zweckvereinbarung gemäß § 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 1 Abs. 3 Satz 1 KommZG und Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 3 VGemO der Stadt Weißenhorn übertragen. ²Der Schulverbandsvorsitzende kann der Stadtverwaltung insoweit Weisungen sowie einzelnen Bediensteten der Stadtverwaltung Zeichnungsbefugnis erteilen. ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen. ⁴Der Schulverbandsvorsitzende kann sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten, den Schulverband bei der Vorbereitung und beim Abschluss von Verträgen und vor Gerichten und Behörden zu vertreten.

(7) Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Stadtverwaltung Weißenhorn (Fachbereich 3) geführt.

(8) Wenn Mitglieder der Schulverbandsversammlung nicht schon als Bürgermeister oder Gemeinderäte oder Gemeindebedienstete nach Art. 56a Abs. 3 GO verpflichtet wurden, hat der Schulverbandsvorsitzende sie, bevor sie mit Angelegenheiten befasst werden, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, schriftlich besonders zu verpflichten, alle solche Angelegenheiten geheim zu halten.

§ 9 Vertretung des Schulverbandes nach außen

(1) Die Befugnis des Schulverbandsvorsitzenden zur Vertretung des Schulverbandes nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 1 Satz 1 KommZG) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Schulverbandsversammlung, soweit der Schulverbandsvorsitzende nicht gemäß § 7 Absätze 1 bis 4 der Geschäftsordnung zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) ¹Der Schulverbandsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen in § 7 Abs. 5 und Abs. 6 genannten Personen schriftlich, unter Angabe der Amtsbezeichnung und mittels handschriftlicher Unterzeichnung Vollmacht zur Vertretung des Schulverbandes erteilen (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 37 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

§ 10 Sonstige Geschäfte

Dem Schulverbandsvorsitzenden können weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung durch Beschluss der Schulverbandsversammlung übertragen werden.

2. Stellvertretung

§ 11 Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden

(1) Der Schulverbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den von der Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden vertreten.

(2) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Schulverbandsvorsitzenden aus (§§ 6–9 der Geschäftsordnung).

(3) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

(4) Der Schulverbandsvorsitzende kann seine Aufgaben und Befugnisse als Schulverbandsvorsitzender nicht ganz oder teilweise auf seinen allgemeinen Stellvertreter in seiner Gemeinde oder gemäß Art. 39 Abs. 2 GO auf eine dort genannte sonstige Person übertragen.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 12 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Schulverbandsversammlung und Schulverbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 8 und Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 56 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden an die Schulverbandsversammlung (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 56 Abs. 3 GO) werden von der Verwaltung des Schulverbands (§ 7) vorbehandelt und sodann der Schulverbandsversammlung vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Schulverbandsvorsitzenden (§ 7 Abs. 1 und 2) fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; er unterrichtet die Schulverbandsversammlung, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

§ 13 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Die Schulverbandsversammlung beschließt in Sitzungen (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(3) ¹Wird die Schulverbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

§ 14 Öffentliche Sitzung

(1) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Zu den öffentlichen Sitzungen der Schulverbandsversammlung hat jedermann Zutritt, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Schulverbandsvorsitzenden und der Schulverbandsversammlung.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Schulverbandsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 15 Nichtöffentliche Sitzung

(1) In nicht öffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
4. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Schulverbandsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Schulverbandsvorsitzende in öffentlicher Sitzung bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzung

§ 16 Einberufung

(1) ¹Der Schulverbandsvorsitzende beruft die Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein, wenn die Geschäftslage es erfordert, jedoch jährlich mindestens einmal, oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung es schriftlich beantragt (Art. 9 Abs. 6 BaySchFG). ²Im Fall des Art. 9 Abs. 6 Satz 3 BaySchFG (Antrag eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder) beruft er die Sitzung der Schulverbandsversammlung innerhalb einer Woche ab Eingang des Antrags bei ihm zu einem möglichst nahe liegenden Termin schriftlich und unter Angabe des Beratungsgegenstandes ein.

(2) ¹Die Sitzungen finden in der Regel im Rathaus der Stadt Weißenhorn – Schlossplatz 1 – 89264 Weißenhorn (Sitzungssaal) statt.

§ 17 Tagesordnung

(1) ¹Der Schulverbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern der Schulverbandsversammlung setzt der Schulverbandsvorsitzende möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung der Schulverbandsversammlung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit ortsüblich bekannt zu geben (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 18 Form und Frist der Anträge

(1) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. ²Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen.

(2) ¹Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 24 Stunden verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(3) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie darauf hingewiesen werden, dass die Schulverbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

(4) Für Wahlen gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 19 Anträge

(1) Das Recht, Anträge in die Schulverbandsversammlung einzubringen, besitzen nur die Mitglieder der Schulverbandsversammlung.

(2) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie sollen spätestens bis zum dritten Tag vor der Sitzung beim Schulverbandsvorsitzenden eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(3) ¹Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und die Schulverbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder der Schulverbandsversammlung anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

²Ist noch eine Ermittlung oder Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages, Änderungsanträge und ähnliche Anträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 20 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Schulverbandsvorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie die Anwesenheit der Mitglieder als auch die Beschlussfähigkeit der Schulverbandsversammlung fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung abstimmen, falls sie mit der Einladung verschickt wurde.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird bei den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung in Umlauf gesetzt. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als von der Schulverbandsversammlung gem. Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 21 Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 14), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nicht öffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht die Schulverbandsversammlung anders entscheidet.

(3) ¹Der Schulverbandsvorsitzende oder ein von ihm beauftragter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Schulverbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Schulverbandsversammlung der Schulleiter, der Vorsitzende des Elternbeirats, Sachverständige sowie Sachbearbeiter nach § 7 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

(5) ¹Der Schulverbandsvorsitzende kann zu allen — auch zu den nicht öffentlichen — Sitzungen Vertreter der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden einladen. ²Vertreter dieser Aufsichtsbehörden haben auch ohne Einladung das Recht, an der Sitzung der Schulverbandsversammlung teilzunehmen, Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 32 Abs. 3 Satz 1 KommZG.

§ 22 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung über einen Tagesordnungspunkt, gegebenenfalls nach dem Vortrag des Schulleiters, des Vorsitzenden des Elternbeirats, der Sachverständigen oder der Sachbearbeiter nach § 7 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung, eröffnet der Schulverbandsvorsitzende jeweils die Beratung.

(2) ¹Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Schulverbandsvorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nicht öffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Ein Sitzungsteilnehmer darf das Wort nur ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung— ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Vertretern der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden ist auf Antrag das Wort zu erteilen (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 32 Abs. 3 Satz 2 KommZG). ⁶Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an die Schulverbandsversammlung. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. ³Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung der Schulverbandsversammlung von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Schulverbandsversammlung (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 23 Abstimmung

(1) ¹Nach Abschluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung— lässt der Vorsitzende über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 12 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nummern 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ — „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Schulverbandsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 2 KommZG). ³Kein Mitglied der Schulverbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

(8) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sind nicht deshalb ungültig, weil Mitglieder im Widerspruch zu Weisungen der von ihnen vertretenen Mitgliedsgemeinden abgestimmt haben (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 2 Satz 5 KommZG).

§ 24 Wahlen

(1) ¹Für Entscheidungen der Schulverbandsversammlung, die im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 3 KommZG.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ³Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei oder mehr die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist. ⁴Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 3 KommZG).

§ 25 Anfragen

¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesenden Geschäftsleiter oder Sachbearbeiter nach § 7 Abs. 5 der Geschäftsordnung beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 26 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Schulverbandsvorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 27 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen der Schulverbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 2 KommZG und Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können analoge oder digitale Tonaufnahmen erstellt werden. ²Sie müssen unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift gelöscht werden und dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied der Schulverbandsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Schulverbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Schulverbandsversammlung zu genehmigen (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 28 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle im Gebiet des Schulverbandes wohnenden Bürger Einsicht nehmen, ebenso außerhalb dieses Gebiets wohnende Personen in Angelegenheiten, die ihren Grundbesitz oder ihre gewerbliche Niederlassung im Gebiet des Schulverbandes betreffen (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Mitglieder der Schulverbandsversammlung können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die

Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 3 und Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Schulverbandsversammlung jederzeit die Berichte über die Prüfung einsehen (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 102 Abs. 5 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Datenschutz

§ 29 Datenschutz

(1) Die Mitglieder des Schulverbandes, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

(2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.

(3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 30 Datenverarbeitung

(1) Die Mitglieder des Schulverbandes sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

(3) Die Mitglieder des Schulverbandes sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Vorsitzenden auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.

(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

(5) Bei einem Ausscheiden aus dem Schulverband sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung Weißenhorn zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

(6) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich zu bestätigen.

C. Schlussvorschriften

§ 31 Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung wird von der Rechtsaufsichtsbehörde des Schulverbands in ihrem Amtsblatt bekannt gemacht (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Die sonstigen Satzungen des Schulverbands werden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Weißenhorn amtlich bekannt gemacht (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(3) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Veröffentlichung nach den Absätzen 1 und 2 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von ge-

meindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 KommZG).

(4) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.

§ 32 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss der Schulverbandsversammlung geändert werden.

§ 33 Verteilung der Geschäftsordnung

(1) Jedem Mitglied der Schulverbandsversammlung ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

(2) Wird ein Mitglied der Schulverbandsversammlung gemäß Art. 9 Abs. 3 Satz 4 oder Abs. 4 Satz 2 BaySchFG abberufen, hat es die Geschäftsordnung wieder an den/die Schulverbandsvorsitzende/n zurückzugeben.

§ 34 In-Kraft-Treten

¹Diese Geschäftsordnung tritt zum 18.12.2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.05.2020 außer Kraft.

Weißenhorn, den 18.12.2023
Schulverband Weißenhorn

Dr. Wolfgang Fendt
Erster Schulverbandsvorsitzender

D. Anlage zur Geschäftsordnung

1. Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung

(Art. 9 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG)

1. Erster Bürgermeister der Stadt Weißenhorn Dr. Wolfgang Fendt
2. Erster Bürgermeister der Gemeinde Roggenburg Herr Mathias Stölzle
3. Entsendete Mitglieder der Stadtverwaltung Weißenhorn und deren Stellvertreter

	Entsendetes Mitglied	Stellvertreter
CSU	Günther Dr. Hogrefe	Michael Schrodi
FREIE WÄHLER/WÜW	Bernhard Jüstel	Jutta Kempter
SPD	Silvia Janjanin	Thomas Schulz

2. Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

	Entsendetes Mitglied	
1.	Mathias Stölzle	Vorsitzender
2.	Dr. Hogrefe	Stimmberechtigtes Mitglied
3.	Silvia Janjanin	Stimmberechtigtes Mitglied
4.	Bernhard Jüstel	Stellvertreter für Dr. Hogrefe und Silvia Janjanin